



gemeinsam leben lernen

B e t e i l i g u n g v o n K i n d e r n
u n d J u g e n d l i c h e n

K o n z e p t i o n

Haus Waldeck
Kinder- und Jugendheim
E.& A. Schmidt GbR
Münchberg 2-4
35606 Solms-Albshausen
kinderheim@hauswaldeck.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------|----|
| Vorwort..... | 3 |
| Bausteine der Beteiligung..... | 4 |
| Ziele der Beteiligung..... | 6 |
| Intensität der Beteiligung..... | 7 |
| Umsetzung der Beteiligung..... | 8 |
| Anlagen..... | 16 |

V o r w o r t

Fragen nach Umsetzung und Wirksamkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in institutionellen Erziehungsprozessen gehören seit einigen Jahren zum festen Bestandteil der fachlichen und qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen und die Verwirklichung der entwickelten Strategien zur Umsetzung einer wirksamen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen scheint dringlicher denn je. Dass gerade Beteiligung ein verbindlicher Qualitätsstandard in der Erziehungshilfe ist, lies sich aus den Entwicklungen der letzten hundert Jahre nicht immer ersehen.

Erst einige mutige Reformpädagogen wagten es, entgegen der damalig herrschenden Erziehungsvorstellung, Möglichkeiten der Beteiligung von Heranwachsenden in Erziehungs- und Bildungsprozessen zu erproben. Es dauerte danach noch mehr als ein halbes Jahrhundert, bis der Gesetzgeber Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im SGB VIII verankerte und die Beteiligung von Heranwachsenden als Qualitätskriterium professionellen Erziehungshandelns anerkannt wurde. Um diesen Anspruch an Recht und Fachlichkeit wirksam und lebensnah umzusetzen, bedarf es neben den notwendigen strukturellen und finanziellen Ressourcen und Steuerungselementen durch den öffentlichen Träger gerade auch eine Beteiligungskultur im pädagogischen Alltag der Betroffenen durch die Fachkräfte „an der Basis“.

Die vorliegenden Konzeption beschreibt, inwiefern das Kinder- und Jugendheim Haus Waldeck den fachlichen und qualitativen Ansprüchen

der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gerecht werden will. Die hierdurch gesetzten Standards für die pädagogische Arbeit auf allen Ebenen der Einrichtung sollen dem übergeordneten Ziel dienen, dass die Heranwachsenden in ihrer Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erfolgreich gefördert werden.

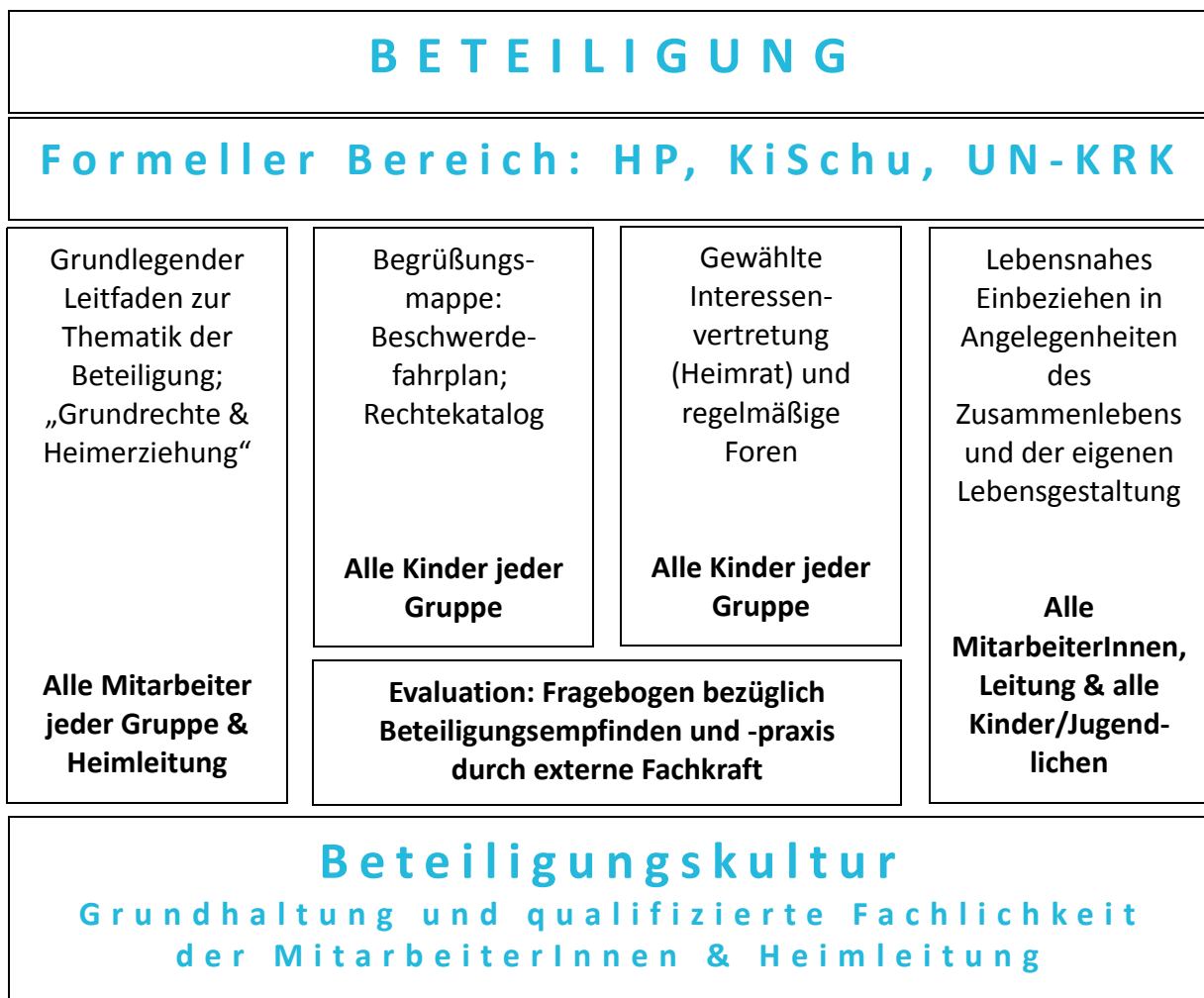
B a u s t e i n e d e r B e t e i l i g u n g

Dass sich Beteiligung nicht alleine durch organisatorische und strukturelle Vorgaben sowie theoretische Überlegungen verwirklichen lässt, ist Grundannahme dieser Beteiligungskonzeption. Beteiligung kann nur wirksam sein, wenn sie gemeinsam im alltäglichen Miteinander gelebt und konkretisiert wird. So gehört es im Haus Waldeck zur grundlegenden Beteiligungskultur, dass alle pädagogischen MitarbeiterInnen jeder Gruppe und die Heimleitung eine beteiligungsfördernde Grundhaltung einnehmen und in ihr fachliches Handeln implementieren. Um auch gerade an dieser Stelle fachlich überprüfbare und einheitliche Standards zu gewährleisten, liegt jedem/jeder pädagogischen Mitarbeiter/in und der Leitungsebene ein grundlegender Leitfaden zur Beteiligungstheorie und -praxis vor, der die Beteiligungskultur stützt.

Damit hierüber hinaus dennoch einheitliche Verfahren und Prozesse der Beteiligung, unabhängig irgendwelcher Personen und Überzeugungen, für die Kinder und Jugendlichen auch formal gesichert sind, bilden auch gerade solche Bausteine das Beteiligungskonzept:

Beschwerdefahrplan; Rechtekatalog; gewählte Interessenvertretung (Heimrat) und regelmäßiges Forum (Gruppensitzungen) sowie regelmäßig durchgeführte Befragungen als Evaluation des Beteiligungsempfindens und der erlebten Beteiligungspraxis auf Seiten der Kinder und Jugendlichen durch eine externe Fachkraft.

Diese Bausteine sollen im non-formellen Bereich (sozialpädagogischer Alltag und Lebensrealität mit den alltäglichen Aushandlungsprozessen) und im formellen Bereich (Hilfeplanverfahren, Kindeschutzverfahren, Beschwerdemanagement, Grundrechte der UN-KRK, Grundrechte) eine Beteiligung im Sinne eines lebensnahen Einbeziehens der Heranwachsenden in Angelegenheiten des Zusammenlebens und der eigenen Entwicklung und Lebensgestaltung verwirklichen.



Ziele der Beteiligung

Beteiligungsverfahren sichern zum einen auf formaler Ebene das Recht von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Entscheidungen hinsichtlich ihrer Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung im institutionellen Rahmen beteiligt zu werden. Zum anderen hat die alltägliche Beteiligung in der Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden unabdingbare Funktionen und Ziele für die Erziehung, Förderung sowie Sicherung des Kindeswohls und Persönlichkeitsentwicklung vom schutzlosen Säugling zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit.

- Beteiligung bildet einen wesentlichen Bestandteil der bundesdeutschen *Demokratieerziehung*. Demokratie als Lebensform wird gerade durch konkrete Beteiligungserfahrungen im Lebensalltag und den eigenen Belangen erlernt. Demokratie ermöglicht Handeln und Selbsttätigkeit des Individuums im gesellschaftlichen Zusammenleben.
- Beteiligung stärkt das *Selbstbewusstsein* der Heranwachsenden durch Autonomie- und Kompetenzerleben sowie ein „Erstgenommen-sein“. Durch diese aktiven Erfahrungen bildet sich ein *Gefühl der Selbstwirksamkeit und Selbstwertigkeit* im Kind /Jugendlichen aus.
- Wer beteiligt wird und mitwirken darf, lernt auch *Verantwortung* für sich selbst, seine Umwelt und seinen Nächsten zu übernehmen. Beteiligung und *Verantwortungsübernahme*

gehören untrennbar zusammen.

- Beteiligung hilft eigene *Ziele* zu finden, diese individuell zu verfolgen und somit die eigene Lebenswelt mitzugestalten.
- Beteiligung bedeutet nicht grenzenlose Freiheit. Das Kind/der Jugendliche lernt *Grenzen* zu erkennen, zu akzeptieren und mit ihnen angemessen und verantwortungsbewusst umzugehen. Das die Heranwachsenden im Zuge ihrer Moralentwicklung selbst Normen übernehmen und entwickeln, wird durch die Einbindung in Aushandlungsprozesse begünstigt.
- Wer gelernt hat, beteiligt zu werden, der weiß auch, wo er Hilfe und Ansprechpartner in Notsituationen oder Konflikten finden kann und sein Hilfebedürfnis artikulieren darf. Auf diese Weise kann Beteiligung präventiv *Schutz* vor sexueller Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen schädlichen Einflüssen auf das Kindeswohl bieten. Beteiligung als Schutzfaktor stärkt somit die Resilienz gegenüber Belastungen und Risikofaktoren.

Intensität der Beteiligung

Die Intensität der Beteiligung lässt sich qualitativ an der Art und Weise sowie an den Bereichen prüfen.

Zu den Bereichen, in welchen Beteiligung gelebt und gelernt werden soll, gehören:

- individuelle Angelegenheiten der Erziehung, Entwicklung und

Persönlichkeit;

- organisatorische Angelegenheiten der Heimgruppe und des alltäglichen Zusammenlebens;
- Angelegenheiten, die die MitarbeiterInnen und das Personal betreffen;
- Angelegenheiten, die die Struktur, Organisation, Ressourcen, Entwicklung der Einrichtung und der Heimleitung betreffen.

Die Art und Weise der Beteiligung äußert sich in folgenden Stufen, die je nach Alter und Entwicklungsstand bis zur vollständigen Fähigkeit zur alleinigen Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme in einem Lernprozess durchlaufen werden sollen:

- Informiert werden
- Mitreden
- Mitgestalten
- Mitberaten
- Mitentscheiden
- Mitverantworten

U m s e t z u n g d e r B e t e i l i g u n g

Die Bausteine der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Haus Waldeck wurden bereits schematisch dargestellt. Wie diese Bausteine nun in der sozialpädagogischen Arbeit umgesetzt werden sollen, wird im Folgenden erläutert.

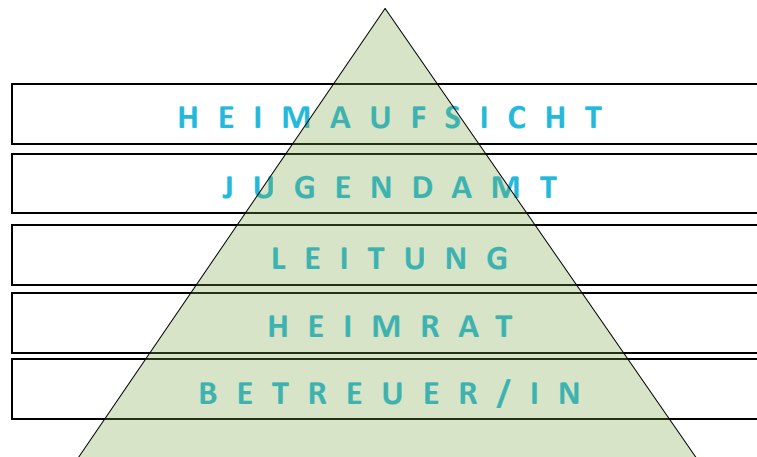
Grundhaltung der MitarbeiterInnen und der Heimleitung

Beteiligung beinhaltet das alltägliche Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen in Angelegenheiten des Zusammenlebens und der eigenen Lebensgestaltung (persönliche Angelegenheiten). Kinder und Jugendliche dürfen hierbei weder unter- noch überfordert und jederzeit ernst genommen und lebensnah, entsprechend ihres Entwicklungsstandes, in Angelegenheiten einbezogen werden. Dabei soll transparent gemacht werden, dass Beteiligung strukturelle und rechtliche Grenzen aufweist, womit insbesondere Entscheidungen auf Leitungsebene für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sind. Für das Lernen von Beteiligung benötigen sie professionelle pädagogische Unterstützung und einen beteiligungsfördernden Rahmen. Die MitarbeiterInnen und die Heimleitung stellen durch ihre Grundhaltung und ihre Fachlichkeit diesen Rahmen und die nötigen Voraussetzungen. Diese Grundhaltung impliziert ein offenes Miteinander, durch welches bereits basale Konflikte und Auseinandersetzungen geklärt werden sollen, damit eine Eskalation und weiteres Konfliktpotential vermieden werden. In den wöchentlichen Teamsitzungen wird die Grundhaltung regelmäßig reflektiert und das fachliche Handeln in Bezug auf die fortlaufenden Beteiligungsprozesse besprochen und bewusst gemacht. Hierüber hinaus steht mit Herrn Dr. Grothe, Kinder- und Jugendpsychiater, regelmäßig ein Supervisor zu Verfügung, mit dem konkrete Beteiligungsprozesse reflektiert werden können. Die Heimleitung sorgt für die institutionelle Absicherung der Beteiligung, indem sie regelmäßig den Zweck und Nutzen von Beteiligungsprozessen in der pädagogischen Arbeit betont und selbst eine beteiligungsfördernde Grundhaltung in das Mitarbeiterteam hineinträgt. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die Heimleitung

selbst Beteiligungsmöglichkeiten für die Fachkräfte schafft und notwendige Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie weist zudem die MitarbeiterInnen an, mindestens jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der grundlegende Leitfaden liegt allen MitarbeiterInnen vor. Er soll durch theoretische Überlegungen zum Thema der Beteiligung eigene Überzeugungen und Konzepte mit den fachlichen Standards der Arbeit abgleichen und für die Praxis und Umsetzung sensibilisieren.

B e s c h w e r d e f a h r p l a n u n d R e c h t e k a t a l o g

Jedes Kind und jeder Jugendlicher der Einrichtung besitzt einen Beschwerdefahrplan und einen Rechtekatalog. In diesen wird altersgerecht und anschaulich erklärt, welche Rechte jedem Kind und Jugendlichen unverbrüchlich zustehen und welche Pflichten im Zuge der wachsenden Verantwortungsübernahme zu erfüllen sind. Der Beschwerdefahrplan macht transparent, welche Möglichkeiten zu Verfügung stehen, vom Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Die MitarbeiterInnen und die Heimleitung fördern im Kontext der Beteiligungskultur ein offenes und transparentes Miteinander. Auf diese Weise dienen die Beschwerdeverfahren gleichzeitig auch als Medien zur Artikulation von Lob, Anregungen, Verbesserungsvorschlägen und Veränderungswünschen von Seiten der Heranwachsenden. Für die Klärung von Problemen, Schwierigkeiten und das Artikulieren von Beschwerde können die Kinder und Jugendlichen ein sogenanntes „Beschwerdedreieck“ als wirksames Instrument für ihre Rechte nutzen:



Dieses sieht zunächst vor, einrichtungsintern das Anliegen der eigenen Bezugsperson oder einer beliebigen Vertrauensperson im Mitarbeiterstab vorzubringen. Ist dies nicht möglich stehen neben dem gewählten Heimrat auch die Heimleitung, Herr Schmidt, sowie die insofern erfahrene Kinderschutzzfachkraft, Herr Friedrich, bereit, sich um Beschwerdemeldungen zu kümmern. Natürlich hat das Kind/der Jugendliche auch die Möglichkeit, externe Stellen zu kontaktieren. Dies sind insbesondere der/die zuständige MitarbeiterIn des Jugendamtes und die Heimaufsicht des Lahn-Dill-Kreises, Frau Grabowski. Außerhalb dieses Dreiecks bilden der Kinder- und Jugendpsychiater, Dr. Grothe; der externe Qualitätsberater, Dr. Wenzel; der Petitionsausschuss des hessischen Landtages und die Ombudstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen weitere unabhängige Anlaufstellen für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung. Den Heranwachsenden liegen für alle diese genannten Personen oder Stellen Kontaktdaten vor und es ist ihnen grundsätzlich möglich auch anonym Kontakt zu diesen Personen oder Stellen aufzunehmen.

Grundlage für die Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung bilden, abgeleitet von der UN-KRK, dem Grundgesetz und dem SGB VIII, insbesondere folgende Kindergrundrechte, die jedem

Heranwachsenden als Grundrechtskatalog vorliegt:

- Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht auf Unantastbarkeit der menschlichen Würde
- Recht auf Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Eigentum
- Recht auf Selbstständigkeit und Selbstverantwortung
- Recht auf Interessenvertretung
- Recht zur Petition

Gewählte Interessenvertretung (Heimrat) und regelmäßiges Forum

Eine wirksame Beteiligungskultur setzt neben einem offenen Miteinander auch eine grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Gremien zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen voraus. Durch die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Form des Heimrates wird diese Zusammenarbeit institutionell gefestigt.

Die vollstationären Gruppen der Einrichtung (Regelheimgruppe und Verselbstständigungsgruppe bzw. Betreutes Wohnen) wählen ihre Interessenvertretung in Person eines/r Gruppensprechers/in. Diese geheime Wahl findet nach Bedarf (Fluktuation, Wechsel, ...) oder jährlich statt. Die Wahl wird durch den Heimratssprecher der Einrichtung organisiert. Das Wahlergebnis ist jedem Kind und

Jugendlichen der jeweiligen Gruppe mitzuteilen.

Zusätzlich wählen oder bestätigen alle Kinder und Jugendlichen der vollstationären Gruppen alle zwei Jahre einen Heimratssprecher. Die gewählten GruppensprecherInnen und der Heimratssprecher bilden gemeinsam den Heimrat. Diese Personen werden je nach Bedarf und Interesse durch den Heimratsberater, Herrn Karb, beraten und in ihrer Arbeit unterstützt. Dieser unterliegt der Schweigepflicht und vermittelt auf den unterschiedlichen Ebenen der Einrichtung. Der Heimratsberater weist auf die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Heranwachsenden hin, ermutigt diese zur aktiven Beteiligung, sichert den organisatorischen Aufbau und Ablauf des Heimrates und nimmt an den landesweiten Tagungen der hessischen Heimratsberater teil.

Der Heimratssprecher wiederum hat die Möglichkeit, an der landesweiten Gremienarbeit der Heimräte teilzunehmen. Er steht im Kontakt und Austausch zur Heimaufsicht und vertritt die Anliegen der Kinder- und Jugendlichen durch seine Arbeit in der Öffentlichkeit. Regelmäßig beruft und leitet der Heimsprecher die Gruppensitzungen bzw. Kinderkonferenzen der Gruppen. Um das offene Miteinander und die Beteiligungskultur zu fördern, organisiert er mehrmals jährlich Feste, Veranstaltungen und besondere Aktionen die das Zusammenleben fördern. Für diese Aufgaben steht ihm ein nicht festgesetztes Budget zu Verfügung.

In regelmäßigen Abständen stattfindende Gruppensitzungen (Verselbstständigungsgruppe und Betreutes Wohnen) bzw. Kinderkonferenzen (Regelgruppe Haupthaus) bieten den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich über aktuelle Themen zu äußern, Wünsche, Anregungen und Beschwerden, die die Gestaltung des Zusammenlebens betreffen, zu artikulieren (Regelgruppe alle vier Wochen, Verselbstständigungsgruppe/ BW alle zwei Wochen). Die jeweiligen Sitzungen und deren Inhalte sowie Vereinbarungen werden

protokolliert.

Wie bereits erwähnt, leitet der Heimratssprecher die Sitzungen. Das pädagogische Personal und die Heimleitung unterstützen dies, sind in dieser Zeit jedoch einer mediativen, nicht beeinflussenden, Haltung verpflichtet.

Evaluation: Jährlicher Fragebogen bezüglich Beteiligungsempfinden und -praxis

Eine regelmäßige Überprüfung der real wirksamen Beteiligungsprozesse erfolgt durch Evaluation des Beteiligungsempfindens der Kinder und Jugendlichen der vollstationären Gruppen. Hierzu wird eine externe Fachkraft für Qualitätsentwicklung beauftragt. Dr. Wenzel, Leiter der Fachschule für Sozialpädagogik in Velbert, führt hierzu jährlich eine Nutzerbefragung durch, die qualitativ und quantitativ erfassen soll, inwiefern sich die Grundhaltung tatsächlich im Alltagsleben auswirkt und wieweit formelle Beteiligungsinstrumentarien ihr intendiertes Ziel verwirklichen können. Der ausgewertete Fragebogen wird zunächst mit der Heimleitung reflektiert und anschließend werden die Ergebnisse im Mitarbeiterstab diskutiert, um so aus den gewonnenen Ergebnissen konkrete Schlüsse für die Arbeit zu ziehen. Das Ergebnis wird ebenfalls über den Heimratssprecher den Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht.

Beteiligung im Hilfepflanverfahren

Ein zentraler Beteiligungsbaustein im formellen Bereich bilden die rechtlichen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe. Demnach sind

durch § 8 SGB VIII grundsätzlich „Kinder und Jugendliche [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Besonders wichtige Entscheidungen werden gerade durch das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII (Hilfeplangespräch und Hilfeplan) getroffen. Die Einrichtung setzt diesen Beteiligungsanspruch, je nach Entwicklungsstand, auf drei Ebenen um:

- Vorbereitung des Hilfeplangesprächs durch den Entwicklungsbericht
- Unterstützung bei der Vertretung eigener Ziele im Hilfeplangespräch
- zielorientierte Beteiligung bei der Umsetzung des Hilfeplans im sozialpädagogischen Alltag

Im Zuge der Vorbereitung des Hilfeplangesprächs wird mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen der Entwicklungsbericht transparent besprochen. Hierdurch bekommt der Heranwachsende ein fachliches Feedback durch die Fachkraft über Entwicklungsressourcen und -potentiale, angestrebte Entwicklungsschritte und Ziele. Dem Kind/dem Jugendlichen wird in diesem Feedback die Möglichkeit gegeben, selbst Stellung zu nehmen und eigene Gedanken und Vorstellungen einzubringen. Mit zunehmendem Entwicklungsprozess wird der Bericht mit den Jugendlichen zusammen verfasst, bis dahin, dass Teile des Berichtes (z.B. Ziele) durch den Jugendlichen eigenverantwortlich verfasst werden. Durch die Teilnahme am Hilfeplangespräch erhält der Heranwachsende einen formellen Raum, seine eigenen Vorstellungen, Ziele und Wünsche zunächst zu reflektieren und gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu formulieren und somit an der Hilfeplanung mitzuwirken. Die im Aushandlungs- und Beteiligungsprozess getroffenen Entscheidungen sollen durch zielorientierte Beteiligung im pädagogischen Alltag (non-formeller Bereich) verwirklicht werden.

Anlagen

- L e i t f a d e n
- B e s c h w e r d e f a h r p l a n &
R e c h t e k a t a l o g
- R e g e l u n g e n z u r K i n d e r -
u n d J u g e n d v e r t r e t u n g i m
H a u s W a l d e c k